



ANWALTSGERICHTSHOF
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 AGH 16/15

Verkündet am 29. Mai 2015
Klingenberg, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Anwaltsgerichtshofes
des Landes Nordrhein-Westfalen

In der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

des Rechtsanwalts Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Str. 89, 50321 Brühl,

Klägers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer Köln, vertreten durch ihren Präsidenten,
Riehler Str. 30, 50668 Köln,

Beklagte,

hat der 1. Senat des Anwaltsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen durch

Rechtsanwalt Dr. Hopfgarten

als Vorsitzender,

Rechtsanwalt Lungerich,

Rechtsanwalt Prof. Dr. Neuhaus,

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kilimann,

Richter am Oberlandesgericht Peglau,

als beisitzende Richter,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2015

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Der Gegenstandswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der als Rechtsanwalt im Bezirk der Beklagten zugelassene Kläger unterhält seine Kanzleiräume in Brühl.

Mit Schreiben vom 03.08.2014 fragte der Kläger bei der Beklagten an, ob es berufsrechtlich zulässig wäre, die (gemeint: seine) Anwaltsrobe mit seinem Namenszug und der Internetadresse seiner Kanzlei zu besticken und diese Robe vor Gericht zu tragen. Beigefügt war ein Foto, das eine Anwaltsrobe mit den Hinzu-fügungen „KANZLEI DR. RIEMER“ und darunter „www.dr-riemer.de“ im oberen Rückenbereich zeigt. In diesem Schreiben wies der Kläger darauf hin, dass ihm beim „Public Viewing“ während der Fußballweltmeisterschaft die Idee gekommen sei, dass die Anwaltsroben ähnlich wie bei Fußballtrikots auch bedruckt oder bestickt werden könnten. Er richtete deshalb folgende Fragen an die Beklagte:

Dürfe er sich eine Anwaltsrobe zulegen, die den Text „KANZLEI DR. RIEMER www.dr-riemer.de“ als Druck in weißen Buchstaben auf der Rückseite trage, ggf. auch aufgebügelt?

Müsse es sich um eine Bestickung mit weißem Zwirn handeln?

Wäre es statthaft, die Robe im rückwärtigen Schulterbereich um einen schwarzen seidenen Aufnäher zu verstärken, der entweder eine Bedruckung oder Bestickung mit vorgenanntem Text enthalte?

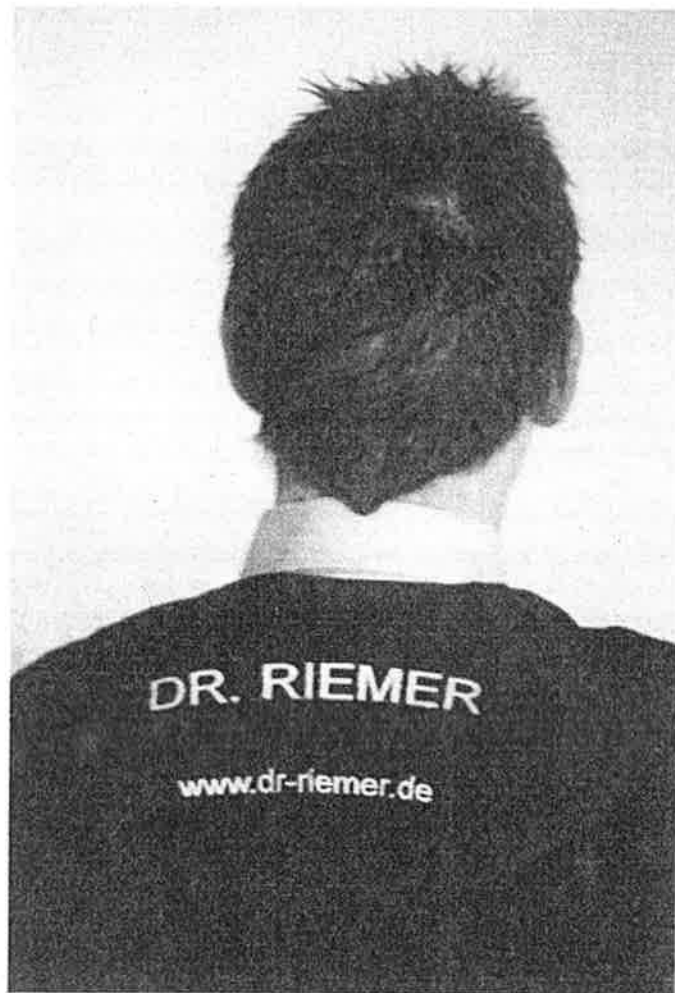
Dürfe eine solche bedruckte/bestickte Robe jedenfalls dort getragen werden, wo ein Robenzwang nicht bestehe?

Der Kläger führte dazu aus, dass die Schrift so groß sein solle, dass sie aus einer Entfernung von 8 m noch gut lesbar sei. In Gerichtsverfahren sei es so, dass im Gerichtssaal anwesende Zuschauer von hinten auf den Rücken als ideale Werbefläche blickten. Da niemand eine solche Bestickung mit den Kanzleidaten bislang habe, falle so etwas auf. Wenn der Anwalt, der diese Robe trage, in der mündlichen Verhandlung eine „gute Figur“ mache, würde dies dazu führen, dass er später angesprochen werde, was jedoch ohne Namenskennungen ebenso wie Empfehlungen schwierig sei. Wenn die Internetadresse auf der Robe kommuniziert werde, sei es genau so, wie auch Fußballspieler auf dem Spielfeld gekennzeichnet seien, um sie auch von weiter noch identifizieren zu können. Nicht nur Ärzte trügen Namensschilder; auch ein neulich von ihm beauftragter Klempner habe auf seinem Blaumann in großen weißen Lettern den Namen seiner Firma getragen. Auch „Saftschubsen“ (Stewardessen) seien eingekleidet in Blusen und Jacketts mit Lufthansa-Logo. Da seine Robe auf der Innenseite mit seinem Namen beschriftet sei, bräuchte er diese an sich nur verkehrtherum zu tragen, das Soldan-Schild zu

entfernen, den Namenszug etwas größer zu gestalten und um die Internetadresse zu ergänzen. Es wundere ihn, dass noch niemand auf die Idee gekommen sei, auch Roben zu Werbezwecken zu gestalten. Kollegen, die gerne Show machten, könnten hiervon profitieren. Selbst wenn es einen althergebrachten Brauch geben sollte, eine rein schwarze Robe zu tragen, werde dieser halt geändert, denn Anwälte seien keine Kolkragen. Der Kläger bat um eine förmliche Belehrung, damit er dieses Schriftstück ggf. mitführen könne, sollte sich ein Richter im Rahmen der Sitzungspolizei hieran stören wollen. Es sei kein Grund ersichtlich, nach knapp 300 Jahren immer noch an preußischen Vorgaben festzuhalten, wobei die Frage aufzuwerfen sei, ob nicht Friedrich Wilhelm I. von Preußen, hätte es damals bereits Internetadressen gegeben, deren Verwendung zur besseren Kennzeichnung ebenfalls verpflichtend vorgeschrieben hätte.

Mit Schreiben vom 17.10.2014 teilte die Beklagte mit, dass derartige Bestickungen als unzulässige Werbung gegen § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA verstießen, und bat um Mitteilung, ob der Kläger an seiner gegenteiligen Auffassung festhalten wolle; in diesem Fall werde die Beklagte über entsprechende weitere Maßnahmen, etwa einen belehrenden Hinweis, förmlich beschließen.

Sodann teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er seine bei Gericht zu tragende Robe wie aus dem nachstehenden Foto ersichtlich bedrucken/besticken wolle:



Daraufhin teilte die Beklagte mit Email vom 08.12.2014 dem Kläger mit, dass sie die seitens des Klägers aufgeworfene Frage auf der Vorstandssitzung vom 09.12.2014 beraten wolle.

In der Folgezeit erging ein verfahrensabschließender Bescheid der Beklagten nicht.

Der Kläger hat sodann mit seiner Klageschrift vom 10.04.2015 Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, das von ihr geführte Verfahren betreffend die Zulässigkeit der äußerlichen Bestickung einer Anwaltsrobe zwecks namentlicher Kennzeichnung mit Anwaltsnamen und Kanzlei-Internetadresse abzuschließen und ihn bezüglich des Ergebnisses der Beratungen ihres Vorstands abschließend zu bescheiden.

Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Beklagte ihren gesetzlichen Pflichten zur Berufsaufsicht nicht nachkomme. Nachvollziehbare Gründe für die Hinauszögerung einer abschließenden Bescheidung seien nicht ersichtlich. Durch die verzögerliche Bearbeitung der Beklagten werde er „in der Luft hängen gelassen“, wie er sich rechtmäßig zu verhalten habe.

Mit Schreiben vom 26.05.2015 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie ihn belehrend darauf hinweise, dass das Tragen der von ihm nach seinem Muster gestalteten Anwaltsrobe mit dem Aufdruck auf der Rückseite „DR. RIEMER www.dr-riemer.de“ nicht mit anwaltlichem Berufsrecht vereinbar und daher von ihm zukünftig zu unterlassen sei. Es läge ein Verstoß gegen § 43b BRAO vor, weil es sich um ein werbliches Auftreten nach außen handele, das dazu diene, in den Gerichtssälen bewusst für Zuhörer und andere auf sich aufmerksam zu machen. Diese Werbung sei als unsachlich anzusehen, weil ein Gerichtssaal der falsche Ort für Werbung insgesamt sei. Außerdem läge ein Verstoß gegen § 20 BORA vor, da von der üblichen Berufstracht eindeutig mit werblichem Charakter abgewichen werden solle.

Mit Schriftsatz vom 27.05.2015 hat der Kläger Klage erhoben.

Den zunächst gestellten Klageantrag haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übereinstimmend für erledigt erklärt; die Beklagte hat ihre Einwilligung in eine Klageänderung von der „Untätigkeitsklage“ hin zur Anfechtungsklage erklärt.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, dass der behelrende Hinweis der Beklagten vom 26.05.2015 rechtswidrig sei. Es läge ein Verstoß gegen seine von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit, seine von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit, seine von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit und gegen die von Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Kunstfreiheit vor. Die nach seinem Muster gestaltete Robe diene nicht der konkreten Werbung für ihn als Rechtsanwalt, sondern der Kennzeichnung seiner Person, wenn er darin vor Gericht auftrete. Andere Berufe wie der der Bäckereifachverkäuferin, des Bundeswehrosoldaten oder des Klinikarztes trügen ein Namensschild am Revers, was Vertrauen, Nähe und namentliche Ansprache ermögliche. Eine Robe sei allerdings wegen des Werkstoffes (Satin) frontal zu einer Bestickung nicht geeignet. Mangels anderslautender gesetzlicher Regelung (vgl. Fußballtrikots) seien jedoch auch rückseitige Namenskennzeichnungen zulässig. Jedenfalls erfolge Werbung in sachlicher Form. Es sei nicht einzusehen, dass Werbung in einem Gerichtssaal per se untersagt sein solle; es handele sich bei einer Gerichtsverhandlung nicht um eine Art „Begräbnisfeier“. Da ein Strafverteidiger, der ein flammendes Plädoyer halte, zugleich auch für sich werbe, stelle sich die Frage, ob die Beklagte Strafverteidigern auch Plädoyers verbieten wolle; so wenig wie es „vegetarisches Fleisch“ gäbe, gäbe es keine aufmerksamkeits-losgelöste Werbung. Auch falls eine Robe schwarz zu sein haben sollte, würde sie ihre schwarze Farbe nicht verlieren, wenn maximal 1 bis 2 % ihrer Oberfläche mit weißem oder goldenem, im Übrigen sehr geschmackvollen, Namenszug verziert sei. Was ein Rechtsanwalt in einer Zeitung, auf sein Auto oder Tasse drucken dürfe, dürfe er als namentliche Kennzeichnung auch einer Robe zuführen, solange Satzungsrecht nichts anderes gebiete.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26.05.2015 aufzuheben.